

## **Vorwort**

(zur 1. und 2. Auflage)

Der Kommentar erläutert das im Jahr 1977 bundesweit eingeführte kommunale Kassenrecht anhand der fortentwickelten und auf den neuesten Stand gebrachten baden-württembergischen Rechtsvorschriften. Da vom Kommentar nicht nur der bereits fachlich vorgebildete Praktiker angesprochen werden soll, sondern von ihm auch alle diejenigen einen Nutzen haben sollen, die sich mit dieser speziellen Rechtsmaterie des Gemeindewirtschaftsrechts bisher noch nicht – wie z.B. in den neuen Bundesländern – oder nur am Rande auseinanderzusetzen hatten, wurde der rechtssystematischen Durchdringung des Stoffes besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Wer sich anfänglich nur einen Überblick über die Grundzüge des kommunalen Kassenrechts verschaffen will, dem sei zunächst die Lektüre der Vorbemerkung zum 1. Abschnitt und die Erläuterungen zu § 1 der Gemeindekassenverordnung empfohlen.

Mit der Neufassung der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 26. August 1991 (GBl. S. 598) und der Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Anwendung der Gemeindekassenverordnung (VwV-GemKVO) vom 2. Juni 1992 (GABl. S. 511) ist in Baden-Württemberg das kommunale Kassenrecht auf einen aktuellen und für die nächsten Jahre zweckmäßigen Stand gebracht worden. Insbesondere ist mit den zahlreichen Änderungen der rasch fortschreitenden Entwicklung im Bereich moderner Informations- und Kommunikationstechniken Rechnung getragen worden, die längst auch in die Kassenführung der Gemeinden und anderen kommunalen Aufgabenträger Eingang gefunden haben. Nicht zuletzt war die zunehmende Dialogisierung in der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) und die Fortschritte in der Mikroverfilmung von Büchern und Belegen Anlaß die früher geltenden Vorschriften kritisch zu überprüfen und an die technische Fortentwicklung anzupassen.

Der Kommentar berücksichtigt alle zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen. Auf die in der Praxis wichtigen Fragen der Trennung von Anordnung und Vollzug, der unterschiedlichen Buchführungssysteme, der Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte, insbesondere auf Verwaltungsgemeinschaften, und auf die damit verbundenen Organisations- und Sicherheitsprobleme wurde besonders eingegangen. Es wurde auch Wert darauf gelegt, klarzustellen, wie die kassenrechtlichen Vorschriften bei Eigenbetrieben, Krankenhäusern oder bei Zweckverbänden mit kaufmännischer Buchführung anzuwenden sind.

## **Vorwort**

Nachdem die Herren Karl Kaesberger und Kurt Breunig als Mitautoren bereits früher ausgeschieden sind, haben sich nunmehr auch die Herren Otto Bronner und Bernhard Amend aus Altersgründen bzw. wegen beruflicher Umorientierung aus der Mitautorenschaft des Kommentars verabschiedet. Mein besonderer Dank gilt aus diesem Anlaß dem vormaligen Hauptverfasser Ministerialrat a. D. Otto Bronner, der bereits im Jahr 1977 maßgeblich am Zustandekommen des neuen Kommunalkassenrechts mitgewirkt und seine bundesweit gesammelten theoretischen und praktischen Erfahrungen von Anfang an in die Kommentierung eingebracht hat. Beiden Herren sei für ihr langjähriges Engagement auch an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Der nunmehrige Alleinverfasser wird wie bisher darauf achten, daß der Kommentar sich auch künftig hautnah an der Praxis orientiert und ständig der rechtlichen, organisatorischen und technischen Weiterentwicklung angepaßt wird. Er ist deshalb für alle aus der Praxis kommenden Hinweise und Anregungen zur Fortführung dankbar.

Januar 1993

Der Verfasser

## **Vorwort**

(zur 3. Auflage)

Die nunmehr vorliegende 3. Auflage (1. Lieferung) des „Kommunalen Kassenrechts Baden-Württemberg“ berücksichtigt alle bis September 1996 eingetretenen einschlägigen Rechtsänderungen; der Kommentar befindet sich damit wieder auf dem neuesten rechtlichen Stand. Soweit erforderlich, ist der Verfasser darüber hinaus auch auf bereits seit einiger Zeit geplante (und von der kommunalen Praxis auch dringend erwartete!) Folgeanpassungen des Kommunalkassenrechts an rechtliche Entwicklungen und Änderungen in anderen Rechtsbereichen eingegangen, die vom Innenministerium wegen terminlich vorrangiger anderer Rechtsbereinigungen (immer) noch nicht in die Tat umgesetzt werden konnten (z.B. auf die inzwischen grundsätzlich geänderten beamtenrechtlichen Haftungsbestimmungen, die u. a. zum ersatzlosen Wegfall der Kassenverlustentschädigungen auch im Kommunalkassenbereich geführt haben). Ein besonderes Augenmerk hat der Verfasser wieder auf die für die tägliche Praxis wichtigen kassentechnischen Neuerungen gerichtet, wie z.B. auf die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung des elektronischen Zahlungsverkehrs (z.B. tele-banking, electronic-cash-Verfahren). Vertieft und aktualisiert wurden auch die Ausführungen zum bisherigen und zum künftigen System des kom-

## **Vorwort**

munalen Rechnungswesens, insbesondere zu den modellhaften Bestrebungen des Innenministeriums, mit wissenschaftlicher Begleitung das kamerale Buchführungssystem im Rahmen des neuen (kommunalen) Steuerungsmodells (NSM) durch ein neues Rechnungssystem auf doppischer Grundlage zu ersetzen (Modellprojekt „Wiesloch“). Schließlich wurde auf mehrfachen Wunsch der Anhang des Kommentars um weitere für den kommunalen Praktiker wichtige und relevante Gesetzes- und VO-Texte ergänzt: zum einen, um einen Auszug aus dem HGB über die bei Anwendung der kaufmännischen doppelten Buchführung (Doppik) geltenden handelsrechtlichen Buchführungs- und Jahresabschlußvorschriften, zum anderen, um die im Krankenhausbereich zu beachtenden besonderen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften der KHBV (des Bundes) und der KrHRVO (des Landes).

Im gemeinsamen Interesse an der Fortführung eines stets aktuellen und möglichst praxisnahen Kassenrechtskommentars stehen Verfasser und Verlag auch künftig allen weiterführenden Verbesserungsvorschlägen aufgeschlossen gegenüber und sind für entsprechende Hinweise und Anregungen aus der kommunalen Praxis dankbar.

Oktober 1996

Der Verfasser



## **Vorwort**

### **zur 4. Ergänzungslieferung**

Die nunmehr vorliegende 3. Auflage (4. Lieferung) des „Kommunalen Kassenrechts Baden-Württemberg“ berücksichtigt zusammen mit der vorliegenden sowie der bald erscheinenden 5. Lieferung bis Dezember 2012 eingetretene Rechtsänderungen.

Bei der Fortführung des Werks haben die Verfasser ihr besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dem Praktiker in den kommunalen Kassen ein Gesamtwerk an die Hand zu geben, das bei der täglichen Arbeit eine wichtige Hilfestellung leistet.

Unter dem Reiter „Text“ finden Sie sowohl die Fassung die für alle Kommunen gilt, die noch kameral buchen, als auch die Fassung für die Kommunen die schon auf die Doppik umgestellt haben. **Da sich in der GemKVO „Doppik“ nur die Begrifflichkeiten geändert haben, alle Kassenbestimmungen und -grundsätze aber bleiben, gilt die Kommentierung unabhängig davon.** Durch die Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften wurde die Übergangsfrist auf die kommunale Doppik nun vom Landesgesetzgeber bis 2020 verlängert. Dann gibt es für die Kommunen in Baden-Württemberg ein einheitliches Rechnungswesen. Für die kommunalen Kassen bleiben alle wichtigen gesetzlichen Vorgaben für die Abwicklung der Kassengeschäfte bestehen und das unabhängig vom Buchführungsstil. Mit der Neufassung der Gemeindekassenverordnung wurden lediglich Begrifflichkeiten an die doppische Welt angepasst, was aber inhaltlich keine Veränderungen mit sich bringt. Die Buchführungsvorschriften finden sich für die Anwender der Doppik nun nicht mehr in der Gemeindekassenverordnung, sondern in der Gemeindehaushaltsverordnung. Es gibt eine neue gültige GemHVO vom 11.12.2009. Darin ist geregelt, dass die neue Fassung spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden ist. Bis dahin gilt die Fassung der GemHVO vom 7.2.1973 weiterhin für alle kameral buchenden Kommunen. Die neue Fassung ist nur dann anzuwenden, wenn vor dem offiziellen Umstieg die Doppik angewendet wird. Die Verweise zur GemHVO in diesem Werk beziehen sich deshalb zunächst ausschließlich auf die Fassung vom 7.2.1973.

Unser besonderer Dank gilt dem vormaligen Hauptverfasser, Herrn Obergfell, für die detaillierte Kommentierung des Kassenrechtes. Unser Ziel ist es nunmehr wieder in regelmäßigen Abständen die Kommentierung auf den aktuellen Stand zu bringen, so dass der Nutzer in den kommunalen Kassen immer ein aktuelles Werk zur Hand hat.

Für alle aus der Praxis kommenden Hinweise und Anregungen zur Fortführung des Kommentars sind die Verfasser auch künftig sehr dankbar, im Interesse einer einheitlichen Anwendung des kommunalen Kassenrechts in Baden-Württemberg.

Mai 2013

Die Verfasser